



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2019 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.07.2019
Seite: 378

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

20303

203011

20320

20321

20323

230

Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen

230

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ und die Angabe „2,35“ durch die Angabe „3,2“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, die in der Krankenpflege in Kliniken, dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen, in den Justizvollzugsanstalten oder in den Abschiebungshafteinrichtungen eingesetzt sind; die Zulage nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 teil.“

4. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

230

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,“

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

3. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 12 bis 22 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

230

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum Jahr 2021

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ und die Angabe „3,2“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

3. Die Anlagen 6 bis 11 und 13 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 23 bis 32 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

20323

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 ([GV. NRW. S. 452](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,83“ durch die Angabe „7,05“ ersetzt.

2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“, die Angabe „63,78“ durch die Angabe „65,82“ und die Angabe „63,03“ durch die Angabe „65,05“ ersetzt.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 33 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20323

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „7,05“ durch die Angabe „7,28“ ersetzt.
2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“, die Angabe „65,82“ durch die Angabe „67,93“ und die Angabe „65,05“ durch die Angabe „67,13“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 34 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20323

Artikel 6

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2021

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „7,28“ durch die Angabe „7,38“ ersetzt.
2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“, die Angabe „67,93“ durch die Angabe „68,88“ und die Angabe „67,13“ durch die Angabe „68,07“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 35 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20321

Artikel 7

Änderung der Verordnung

über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe

an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 716](#)), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2017 ([GV. NRW. S. 452](#)) geändert worden ist, wird die Angabe „1 225,17“ durch die Angabe „1 275,17“ ersetzt.

20321

Artikel 8

Weitere Änderung der Verordnung

über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe

an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 275,17“ durch die Angabe „1 325,17“ ersetzt.

203011

Artikel 9

Änderung der Ausbildungsordnung

Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 ([GV. NRW. S. 212](#)), die durch Artikel 3 der Verordnung vom

[einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses] geändert worden ist, wird die Angabe „2 282,32“ durch die Angabe „2 332,32“ ersetzt.

203011

Artikel 10

Weitere Änderung der Ausbildungsordnung

Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2 332,32“ durch die Angabe „2 382,32“ ersetzt.

20320

Artikel 11

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2017 ([GV. NRW. S. 678](#)) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,36“ durch die Angabe „3,47“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,61“ durch die Angabe „1,66“ ersetzt.

20320

Artikel 12

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,47“ durch die Angabe „3,58“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,66“ durch die Angabe „1,71“ ersetzt.

20320

Artikel 13

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,58“ durch die Angabe „3,63“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,71“ durch die Angabe „1,73“ ersetzt.

20303

Artikel 14

Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 ([GV. NRW. S. 1004](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

2. In § 19a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Die Artikel 2, 5, 8, 10 und 12 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Artikel 3, 6 und 13 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

(L.S.)

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

GV. NRW. 2019. S. 378

Anlagen

Anlage 1 (Anhang 01)

[URL zur Anlage \[Anhang 01\]](#)

Anlage 2 (Anhang 11)

[URL zur Anlage \[Anhang 11\]](#)

Anlage 3 (Anhang 12)

[URL zur Anlage \[Anhang 12\]](#)

Anlage 4 (Anhang 13)

[URL zur Anlage \[Anhang 13\]](#)

Anlage 5 (Anhang 14)

[URL zur Anlage \[Anhang 14\]](#)

Anlage 6 (Anhang 15)

[URL zur Anlage \[Anhang 15\]](#)

Anlage 7 (Anhang 16)

[URL zur Anlage \[Anhang 16\]](#)

Anlage 8 (Anhang 17)

[URL zur Anlage \[Anhang 17\]](#)

Anlage 9 (Anhang 18)

[URL zur Anlage \[Anhang 18\]](#)

Anlage 10 (Anhang 19)

[URL zur Anlage \[Anhang 19\]](#)

Anlage 11 (Anhang 20)

[URL zur Anlage \[Anhang 20\]](#)

Anlage 12 (Anhang 02)

[URL zur Anlage \[Anhang 02\]](#)

Anlage 13 (Anhang 21)

[URL zur Anlage \[Anhang 21\]](#)

Anlage 14 (Anhang 22)

[URL zur Anlage \[Anhang 22\]](#)

Anlage 15 (Anhang 23)

[URL zur Anlage \[Anhang 23\]](#)

Anlage 16 (Anhang 24)

[URL zur Anlage \[Anhang 24\]](#)

Anlage 17 (Anhang 25)

[URL zur Anlage \[Anhang 25\]](#)

Anlage 18 (Anhang 26)

[URL zur Anlage \[Anhang 26\]](#)

Anlage 19 (Anhang 27)

[URL zur Anlage \[Anhang 27\]](#)

Anlage 20 (Anhang 28)

[URL zur Anlage \[Anhang 28\]](#)

Anlage 21 (Anhang 29)

[URL zur Anlage \[Anhang 29\]](#)

Anlage 22 (Anhang 30)

[URL zur Anlage \[Anhang 30\]](#)

Anlage 23 (Anhang 03)

[URL zur Anlage \[Anhang 03\]](#)

Anlage 24 (Anhang 31)

[URL zur Anlage \[Anhang 31\]](#)

Anlage 25 (Anhang 32)

[URL zur Anlage \[Anhang 32\]](#)

Anlage 26 (Anhang 33)

[URL zur Anlage \[Anhang 33\]](#)

Anlage 27 (Anhang 34)

[URL zur Anlage \[Anhang 34\]](#)

Anlage 28 (Anhang 35)

[URL zur Anlage \[Anhang 35\]](#)

Anlage 29 (Anhang 08)

[URL zur Anlage \[Anhang 08\]](#)

Anlage 30 (Anhang 04)

[URL zur Anlage \[Anhang 04\]](#)

Anlage 31 (Anhang 05)

[URL zur Anlage \[Anhang 05\]](#)

Anlage 32 (Anhang 06)

[URL zur Anlage \[Anhang 06\]](#)

Anlage 33 (Anhang 07)

[URL zur Anlage \[Anhang 07\]](#)

Anlage 34 (Anhang 09)

[URL zur Anlage \[Anhang 09\]](#)

Anlage 35 (Anhang 10)

[URL zur Anlage \[Anhang 10\]](#)